

**Entwurf (Stand: 11.02.2018)**

**Vereinbarung  
über die gegenseitige Unterstützung in Notfällen in einem  
„Notfallverbund zum Kulturgutschutz  
für [Regionalbezeichnung]“  
(„Notfallverbund [Regionalbezeichnung]“)**

Die

...,

...,

...,

...,

- im Folgenden „Teilnehmer“ genannt -

schließen folgende Vereinbarung:

**Präambel**

Unter Beibehaltung der institutionellen und fachlichen Eigenständigkeit aller am Notfallverbund beteiligten Institutionen (im Folgenden: Teilnehmer) besteht die Zielsetzung des Notfallverbundes darin, die bestehenden Ressourcen (Personal und Sachmittel) im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten in einem eventuell eintretenden Notfall zum Schutz des Kulturgutes zusammenzuschließen und die zu leistenden Aufgaben in gegenseitiger Unterstützung zu bewältigen. Ein weiteres wichtiges Ziel des Notfallverbundes ist die wechselseitige Unterstützung in allen Fragen der Prävention, die Pflege der Kontakte untereinander und zu den für den Kulturgutschutz verantwortlichen Aufgabenträgern und Behörden. Dazu gehören auch die Aufstellung und Pflege der im Notfall benötigten Mittel sowie die Festlegung und Pflege einer Alarmierungsstruktur.

Der Notfallverbund ist offen für weitere Teilnehmer.

## § 1

### Vertragsgegenstand, Aufgaben und Inhalt

- (1) Die Teilnehmer verpflichten sich, jeweils für sich objektbezogene Gefahrenabwehrpläne zu erarbeiten. Die Gefahrenabwehrpläne sind der Gefahrenabwehrbehörde [Stadt/Gemeinde] elektronisch zuzustellen und sollen in die Gefahrenabwehrpläne Kulturgutschutz sowie in die Katastrophenschutzpläne für den Landkreis [...] einfließen. Die Teilnehmer schreiben diese Pläne regelmäßig fort und stellen sie dem Landkreis [... (als Katastrophenschutzbehörde)] und [ggf. anderen Stellen] zur Verfügung.

Mindestinhalte der Gefahrenabwehrpläne sind:

- Feuerwehreinsatzplan nach DIN 14095;
- ein Kernblatt, das Besonderheiten hinsichtlich der Lagerbedingungen des jeweiligen Kulturguts, besondere Gebäudeprobleme, Lagerungsorte etc. beschreibt;
- Angaben zu besonders schützenswerten Bereichen und/oder zur Kennzeichnung von besonders schützenswertem Kulturgut nach Vorgaben des Notfallverbundes;
- eine Kontaktliste mit den Kontaktdaten der im Notfall im Haus eines jeden Teilnehmers zur Verfügung stehenden Hilfskräfte bzw. deren Vertreter (Adresse, Telefon, E-Mail, ggf. Mobil-Nr., jeweils dienstlich und privat) und ggf. Angabe deren besonderer (z. B. restauratorischer) Qualifikationen.

- (2) Die Teilnehmer führen gemeinsam theoretische und praktische Schulungsmaßnahmen durch.

- (3) Im Notfall leisten die Teilnehmer gegenseitige organisatorische, konservatorische, materielle bzw. technische oder personelle Hilfe, sofern ihrerseits entsprechende Kapazitäten vorhanden sind. Hierüber entscheidet der jeweils helfende Teilnehmer. Diese Entscheidung ist seitens der anderen Teilnehmer nicht angreifbar. Die Hilfe betrifft insbesondere:

- die Bergung und Sicherung des betroffenen Kulturgutes nach einem Brand oder sonstigen Schadensfall sowie
- die Bereitstellung von Ausweichdepotflächen für eine Überbrückungszeit.

Ein Notfall im Sinne dieser Vereinbarung ist eine akute, umfangreiche Gefährdung oder Schädigung eines von den Teilnehmern zu schützenden bzw. zu verwahrenden Kulturgutes, insbesondere durch Brand, Wasser, Unwetter, technische Defekte oder andere unvorhersehbare Ereignisse.

- (4) Maßnahmen zur Erfüllung dieser Vereinbarung erfolgen im Rahmen eigener Möglichkeiten der Teilnehmer als Dienstleistung der Beschäftigten.

Spezialgesetzliche Vorschriften, die eine besondere Rechtsstellung vermitteln, insbesondere nach dem Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz, bleiben unberührt.

## **§ 2 Arbeitsgruppe**

- (1) Die Teilnehmer benennen eine „Arbeitsgruppe Notfallverbund“. In dieser Arbeitsgruppe muss mindestens ein Vertreter aus jeder Kulturgut bewahrenden Einrichtung (Museen, Bibliotheken, Archive) vertreten sein. Die Arbeitsgruppe wird erweitert durch eine ständige Vertreterin oder einen ständigen Vertreter [*der für den Verbundbereich zuständigen Feuerwehr*] und [*des Landkreises bzw. der Katastrophenschutzbehörde*]. Der Vorsitzende ist mehrheitlich aus dem Kreis der entsandten Vertreter zu wählen. Er soll alle vier Jahre neu gewählt werden. Die Bestellung soll nicht gegen den persönlich erklärten Willen des Vertreters eines Teilnehmers erfolgen.
- (2) Die Arbeitsgruppe pflegt die in der Präambel genannten Daten und die Alarmierungsstruktur, erarbeitet Notfallmaßnahmenpläne und schreibt diese regelmäßig fort, koordiniert Schulungsmaßnahmen und sonstige Aktivitäten des Notfallverbundes und führt die Evaluierung gemäß § 8 durch. Die Arbeitsgruppe erstattet den Leitungen der im Notfallverbund vertretenen Teilnehmer alle zwei Jahre zum 30. Juni Bericht.
- (3) Die Arbeitsgruppe trifft sich bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich. Über die jeweiligen Sitzungen wird ein Protokoll geführt und an die Teilnehmer versandt.
- (4) Um die notwendigen Ortskenntnisse sicherzustellen, organisiert die Arbeitsgruppe regelmäßige Besichtigungen der Liegenschaften aller Teilnehmer durch das im Notfall zum Einsatz kommende Personal.
- (5) Die Mitglieder der Arbeitsgruppe werden im Notfall durch das Alarmierungssystem der Feuerwehr der [Stadt ... ] informiert. Sie begeben sich unverzüglich zum Dienort, um von dort aus die Koordination der Hilfeleistungen vornehmen zu können. Im Fall einer persönlichen Verhinderung ist eine adäquate Vertretung sicherzustellen. Die Anforderung der Hilfeleistung erfolgt nach Maßgabe von § 7 Abs. 1.
- (6) Näheres zur Arbeitsgruppe, insbesondere deren Besetzung, Organisation und zu den Sitzungen kann durch eine mehrheitlich zu beschließende Geschäftsordnung geregelt werden.

### **§ 3**

#### **Kulturgutschutzbeauftragte / Kulturgutschutzbeauftragter**

Der Notfallverbund benennt eine Kulturgutschutzbeauftragte oder einen Kulturgutschutzbeauftragten und mindestens eine Vertreterin oder einen Vertreter. Die oder der Kulturgutschutzbeauftragte übernimmt im Notfall in Abstimmung mit der zuständigen Behörde für den Brand- oder Katastrophenschutz und den betroffenen Objektverantwortlichen die Koordinierung des Einsatzes des Notfallverbundes. Im Katastrophenfall kann sie oder er gemäß ThürBKG als Fachberaterin oder Fachberater in den Katastrophenschutzstab berufen werden.

### **§ 4**

#### **Personal**

Jeder Teilnehmer stellt im Notfall oder Einsatzfall neben den in § 1 Abs. 1 benannten Kontaktpersonen zusätzliches Personal im Rahmen seiner Möglichkeiten und nach eigenem Ermessen zur Verfügung und benennt eine verantwortliche Ansprechpartnerin oder einen verantwortlichen Ansprechpartner.

### **§ 5**

#### **Kosten**

- (1) Entscheidungen über die Anschaffung von gemeinschaftlichen Einrichtungen, Geräten o. ä. treffen die Teilnehmer einstimmig. Die entstehenden Kosten werden zu gleichen Teilen auf alle Teilnehmer umgelegt, soweit nicht eine einvernehmliche Regelung hierüber zustande kommt.
- (2) Die Finanzierung der in den §§ 1 und 2 genannten Aufgaben übernimmt jeder Teilnehmer für seinen Bereich. Gegenseitige Ansprüche auf Aufwendungsersatz sind im Rahmen des Vollzugs dieser Vereinbarung ausgeschlossen, soweit sie nicht gesetzlich vorgeschrieben sind.
- (3) Die hilfeleistenden Teilnehmer können von dem Teilnehmer, zu dessen Gunsten Hilfe geleistet wurde, Ersatz ihrer Kosten und Aufwendungen nach den gesetzlichen Vorschriften verlangen.

## **§ 6 Haftung**

- (1) Die Teilnehmer sowie die für sie im Rahmen dieser Vereinbarung tätig werdenden Personen werden ihre Pflichten mit eigenüblicher Sorgfalt erfüllen. Die Teilnehmer nehmen die Aufgaben aus dieser Vereinbarung als eigene Aufgaben und in eigener Verantwortung wahr.
- (2) Die Teilnehmer stellen sich gegenseitig von der Haftung für alle Körper- und Sachschäden frei, die durch ein Handeln im Rahmen der Erfüllung dieser Vereinbarung entstehen, es sei denn, die Schäden werden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
- (3) Leistungspflichten gesetzlicher Unfallversicherungen, sonstige Ansprüche aus bestehenden Versicherungsverträgen sowie im Vergleich zu dieser Vereinbarung weiterreichende gesetzliche oder nach richterlicher Rechtsfortbildung anerkannte Haftungseinschränkungen bzw. Haftungsprivilegien bleiben unberührt

## **§ 7 Notfallmeldung, Unterstellung**

- (1) Die zuständige (Gesamt-) Einsatzleitung entscheidet im Einvernehmen mit der oder dem betroffenen Objektverantwortlichen über die Hinzuziehung der oder des Kulturgutschutzbeauftragten und mit dieser oder diesem über eine Alarmierung und Anforderung von Hilfskräften des Notfallverbundes.
- (2) Im Weiteren folgen die durch Notfallmeldung zum Einsatz kommenden Helferinnen und Helfer des Notfallverbundes bei Bergungsmaßnahmen den Weisungen der oder des Objektverantwortlichen des vom Notfall betroffenen Teilnehmers.

## **§ 8 Evaluierung**

Im Abstand von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung erfolgt eine Evaluierung. Deren Ergebnis soll Grundlage der weiteren Zusammenarbeit sein.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung, Änderungen**

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die Teilnehmer in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Teilnehmer mit einer Frist von zwei Monaten zum Quartalsende, erstmals nach einer Laufzeit von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung gegenüber allen Teilnehmern bzw. für den Fall, dass durch einstimmige Entscheidung sämtlicher Teilnehmer ein gemeinsamer Vertretungs- oder Empfangsberechtigter schriftlich bestellt wurde, auch gegenüber diesem schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung durch einen der Teilnehmer berührt nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung zwischen den verbleibenden Teilnehmern.
- (2) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform sowie der Zustimmung sämtlicher Teilnehmer.
- (3) Weitere Museen, Archive oder Bibliotheken [mit Sitz in ... ] können in den Notfallverbund aufgenommen werden. Zur Aufnahme bedarf es eines mit einfacher Mehrheit gefassten Entschlusses der Teilnehmer. Die Aufnahme ist durch die „Arbeitsgruppe Notfallverbund“ zu beschließen.

## **§ 10**

### **Vertraulichkeit der überlassenen Daten**

Die von den Teilnehmern untereinander zur Verfügung gestellten bzw. übermittelten Daten dürfen ausschließlich zu Zwecken des Kulturgutschutzes im Rahmen dieses Notfallverbundes genutzt werden. Die Daten sind vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht bzw. nur vorbehaltlich der Zustimmung aller anderen Teilnehmer zulässig. Die Regeln des Datenschutzes sind zu beachten.

## **§ 11**

### **Salvatorische Klausel**

Soweit einzelne Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam sind oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

[Ort], [Datum]

Anlage: [Datierte Unterschriften der Partner des Notfallverbundes]